

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach
Handels- und Steuerrecht
(75 Punkte)**

Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie für das Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) 2017 die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH).
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2017 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche Jahresüberschuss möglichst hoch und der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklungen!).

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2017 vorzunehmen.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2017 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

Hinweise:

Die Größenmerkmale für die Anwendung des § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.

Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.

Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.

Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.

Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Nicht einzugehen ist auf:

- gewerbesteuerliche Auswirkungen
- latente Steuern (§ 274 HGB)
- Abzugsbeschränkung gem. § 4h EStG
- evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG

Gehen Sie davon aus, dass Frank Reich bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt hat bzw. erstellen wird.

Allgemeines zum Sachverhalt

Der Fabrikant und Einzelhändler Frank Reich betreibt seit Jahren sein Unternehmen in Duisburg.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Frank Reich erstellte am 27.6.2018 einen vorläufigen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB.

Frank Reich will den endgültigen Jahresabschluss zum 31.12.2017 auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, hat Frank Reich dies steuerlich gesondert dargestellt.

Frank Reich versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2016 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

Sachverhalt 1: Diverse Grundstücksteile

(max. erreichbare Punktzahl 35,0)

1. a) Grundstück, Duisburg, Blaustraße 100

Unter Androhung der Enteignung (Flurbereinigung) zum Zwecke der Straßenverbreiterung hat Frank Reich eine Fläche von 200 qm seines Grund und Bodens in Duisburg, Blaustraße 100, mit Wirkung zum 1.2.2017 an die Stadt Duisburg abtreten müssen. Der Vertrag wurde zutreffend notariell beurkundet.

Der gesamte **Grund und Boden**, der zu 100 % betrieblichen Zwecken diente, wurde mit Wirkung vom 1.2.2012 erworben und seitdem **zutreffend** in der Bilanz ausgewiesen.

Der anteilige Buchwert beträgt 20.000,00 €. Das Grundbuch wurde im Juni 2017 berichtigt.

Die aufgrund des rechtskräftigen Verfahrens seitens der Stadt Duisburg zugesprochene Entschädigung von 60.000,00 € war bereits für den Erwerb eines neuen Grundstücks vorgesehen.

Die für das ausgeschiedene Grundstück von der Stadt Duisburg zugesagte Entschädigung wurde am 20.5.2017 auf das Bankkonto des Frank Reich überwiesen.

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	60.000	an	Grund u. Boden	20.000
			betriebliche Erträge aus Anlagenabgang	40.000

Weitere Buchungen sind zu diesem Vorgang bisher nicht erfolgt.

1. b) Grundstück, Duisburg, Grünstraße 200

Mit Wirkung zum 1.2.2017 (Übergang Besitz, Nutzen und Lasten) kaufte Frank Reich das bebaute Grundstück in Duisburg, Grünstraße 200, umsatzsteuerfrei zum Preis von 600.000 €. Die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch erfolgte am 28.6.2017. Hiervon entfielen lt. Kaufvertrag 540.000,00 € auf den Grund und Boden und 60.000,00 € auf das Gebäude. Die Größe des Grundstücks beträgt 1.000 qm. Der Grund und Boden erfüllt im Betrieb des Frank Reich unstrittig die gleiche Funktion wie der unter 1. a) ausgeschiedene Grund und Boden.

Der Kaufpreis wurde vereinbarungsgemäß am 1.3.2017 an den Verkäufer gezahlt und wie folgt gebucht:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Grund u. Boden Grünstraße 200	540.000			
Gebäude Grünstraße 200	60.000	an	Bank	600.000

Die im Zusammenhang mit dem Kauf des Grundstücks angefallenen Erwerbsnebenkosten i. H. v. 45.000,00 € zzgl. 1.140,00 € offen in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer erfasste die Buchhaltung wie folgt.

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Sonst. betriebl. Aufwendungen	45.000			
Vorsteuer	1.140	an	Bank	46.140

Das aufstehende Gebäude (Baujahr 1913) war im Zeitpunkt des Erwerbs objektiv wertlos; es hätte nur nach Durchführung umfangreicher Umbau- und Instandsetzungsarbeiten für betriebliche Zwecke oder Wohnzwecke genutzt werden können. Frank Reich ließ das Gebäude deshalb sofort nach Erwerb abbrechen. Aufgrund dieser Maßnahme wurde der Buchwert des Gebäudes Grünstraße 200 in voller Höhe abgeschrieben.

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
AfaA	60.000	an	Gebäude Grünstraße 200	60.000

Nach Durchführung des Abbruchs wurde auf dem Grundstück Anfang April 2017 aufgrund eines genehmigten, am 28.2.2017 gestellten Bauantrags mit der Errichtung eines Neubaus begonnen.

Die Planungen für diesen Neubau hatten schon begonnen, als der Kauf des Grundstücks als sicher gelten konnte. Die im Februar 2017 angefallenen Abbruchkosten i. H. v. 68.000,00 € zzgl. 12.920,00 € Umsatzsteuer wurden in 2017 wie folgt gebucht:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Sonst. betriebl. Aufwendungen	68.000			
Vorsteuer	12.920	an	Bank	80.920

Das neu errichtete Gebäude konnte bereits ab dem 1.12.2017 genutzt werden; es dient seitdem zu 75 % den eigengewerblichen Zwecken des Frank Reich (Erdgeschoss, 1. und 2. Etage) und zu 25 % fremdgewerblichen Zwecken (3. Etage).

Der vermietete Teil wird ab 1.12.2017 an die Netpower GmbH für 2.500,00 € zzgl. 475,00 € Umsatzsteuer monatlich überlassen. Die Mietzahlung für Dezember 2017 ist bereits zutreffend in der Buchführung erfasst worden.

Die tatsächliche Nutzung des Gebäudes war schon in der Planung so vorgesehen.

Insgesamt fielen im Zusammenhang mit der Herstellung des Neubaus Aufwendungen i. H. v. 1.123.800,00 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer an, wovon 41.800,00 € zzgl. Umsatzsteuer auf eine Hofbefestigung mit Straßenzufahrt (Kundenparkplatz) entfallen (Nutzungsdauer 19 Jahre).

Für 2017 ist noch keine Gebäude-AfA gebucht worden. Die planmäßige Nutzungsdauer des Gebäudes soll unstreitig 40 Jahre betragen, die Frank Reich auch bei der Bewertung des Gebäudes unbedingt berücksichtigen will.

Die Buchhaltung hat im Zusammenhang mit dem Neubau in 2017 lediglich folgende Buchung vorgenommen:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Gebäude				
Grünstraße 200	1.123.800			
Vorsteuer	213.522	an	Bank	1.337.322

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Hinweis:

Ein weiterer Grundstückserwerb ist von Frank Reich innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht geplant.

Sachverhalt 2: Fuhrpark

(max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Frank Reich erwarb am 3.1.2017 einen Pkw zum Kaufpreis von 50.000,00 € zzgl. 9.500,00 € Umsatzsteuer (Bruttolistenpreis 71.400,00 €). Diesen Pkw nutzt er sowohl für private (ca. 30 %) als auch für betriebliche Fahrten (ca. 70 %). Ein Fahrtenbuch führt Frank Reich nicht.

In der Buchführung und der Bilanz sind lediglich die Netto-Anschaffungskosten des Pkw und nach Abzug der AfA der Bilanzwert zum 31.12.2017 zutreffend als Betriebsvermögen erfasst worden. Die Vorsteuer wurde ebenfalls zutreffend berücksichtigt.

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt

Sachverhalt 3: Börsennotierte Wertpapiere:

(max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Am 3.1.2010 hatte Frank Reich aus betrieblichen Mitteln börsennotierte Wertpapiere aus der Chemiebranche zur Geldanlage gekauft und seitdem mit den nachstehenden Anschaffungskosten als Anlagevermögen bilanziert.

200 Stück Aktien der Pharos AG - nominell 100,00 € - zum Kurs von 250,00 €

Börsenpreis	50.000,00 €
Kursabhängige Spesen, etc. (2 %)	1.000,00 €

Bilanzansatz bis 31.12.2015 = 51.000,00 €.

Da der Aktienkurs der vorstehenden Wertpapiere ab Mitte 2016 ständig gefallen ist und zum 31.12.2016 auf 200,00 € pro Aktie gesunken ist, hat Frank Reich in der Handelsbilanz zutreffend eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert i. H. v. 40.800,00 € (inkl. 2 % Nebenkosten) vorgenommen.

Buchung beim Jahresabschluss zum 31.12.2016:

	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Außerplanmäßige Abschreibung	10.200	an	Wertpapiere des V's
			10.200

Auch steuerlich hat Frank Reich sein Wahlrecht zur Vornahme einer Teilwertabschreibung wahrgenommen; die steuerlichen Schlussfolgerungen hieraus sind zutreffend erfolgt.

Ab August 2017 stieg der Kurs wieder an und betrug zum 31.12.2017 pro Aktie 260,00 €. Anfang 2018 bis zur Bilanzerstellung am 26.6.2018 schwankte der Kurs der Wertpapiere zwischen 260,00 € und 300,00 € pro Aktie.

Die Pharos AG hatte in ihren stattgefundenen Hauptversammlungen beschlossen, für das Wirtschaftsjahr 2016 und 2017 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten.

Buchungen sind zu diesem Vorgang in 2017 nicht erfolgt

Sachverhalt 4: Vorräte / Dieselfahrzeuge

(max. erreichbare Punktzahl 9,5)

Frank Reich musste die bittere Erfahrung machen, dass sich die im Bestand enthaltenen Dieselfahrzeuge Ende 2017 nur noch nach Vornahme eines erheblichen Preisnachlasses verkaufen ließen. Diese Verhältnisse haben sich nachweislich bis Verkauf bzw. bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht mehr geändert.

Die Summe der ursprünglichen Netto-Verkaufspreise (VK I) betrug insgesamt 600.000,00 €. Unter Berücksichtigung der Preisherabzeichnungen betrug der tatsächliche Netto-Verkaufspreis aller Dieselfahrzeuge am Bilanzstichtag insgesamt nur noch 400.000,00 € (VK II). Die Preisabschläge wurden zutreffenderweise für jedes einzelne Fahrzeug in gleicher Höhe vorgenommen.

Der in dieser Branche übliche durchschnittlich zu erzielende Unternehmergewinn beträgt 8 % des tatsächlichen Umsatzes.

Frank Reich geht zutreffend davon aus, dass nach dem 31.12.2017 bis zum Verkauf der betreffenden Dieselfahrzeuge noch 10.000,00 € absatzbedingte Verwaltungs-, Lager- und Vertriebskosten anfallen.

Frank Reich kann dies im Übrigen auch anhand des vorhandenen modernen Warenwirtschaftssystems nachweisen.

Schlussfolgerungen sind bisher aus dem vorstehenden Sachverhalt noch keine gezogen worden.

Im Warenbestandsverzeichnis und in der vorläufigen Bilanz zum 31.12.2017 sind die Dieselfahrzeuge daher noch mit den für sie aufgewendeten tatsächlichen Netto-Anschaffungskosten i. H. v. 400.000,00 € enthalten. Die Vorsteuer wurde zutreffend behandelt.

Die restlichen Waren/Vorräte wurden zutreffend erfasst und gebucht.

Sachverhalt 5: Darlehen

(max. erreichbare Punktzahl 9,0)

Zur Finanzierung der Herstellungskosten des neuen Gebäudes (Sachverhalt 1.b) hat Frank Reich am 1.7.2017 ein Fälligkeitsdarlehen i. H. v. 600.000,00 € aufgenommen.

Aus dem Darlehensvertrag ergeben sich noch folgende Angaben:

- Disagio 3 %
- Laufzeit 1.7.2017 - 30.6.2037
- Tilgung in einer Summe zum 30.6.2037
- Zinsfestschreibungszeitraum 1.7.2017 - 30.6.2022
- Zinssatz jährlich 2 %
- Zinszahlung jährlich nachschüssig jeweils zum 30.6.

Buchungen in 2017:

Auszahlung Darlehen:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	582.000	an	Darlehen	582.000

Weitere Buchungen sind in 2017 nicht erfolgt.

Sachverhalt 6: Diverse Vorgänge

(max. erreichbare Punktzahl 9,5)

a) Mängelbeseitigung

Der Kunde K. Lauer hatte Ende November 2017 seinen Pkw in die Werkstatt des Frank Reich zur großen Inspektion gebracht; insbesondere der Motor wurde einer speziellen Wartung unterzogen, einige Teile wurden dabei ausgewechselt. Kurze Zeit nach den Wartungsarbeiten seines Pkw hatte K. Lauer auf einer Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Düsseldorf am 6.12.2017 einen Motorschaden erlitten.

Ein Gutachter hat unstreitig festgestellt, dass bei der Reparatur in der Werkstatt des Frank Reich ein Fehler unterlaufen sein musste.

Da die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist, musste Frank Reich die Aufwendungen für die Beseitigung der festgestellten Mängel übernehmen.

Es ist davon auszugehen, dass für die Beseitigung des entstandenen Motorschadens Einzelkosten und angemessene Teile der notwendigen Gemeinkosten i. H. v. 12.000,00 € entstehen werden. Preiserhöhungen haben sich zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt des Anfalls der vorstehenden Aufwendungen nicht ergeben. Aus einer Garantiever sicherung hat Frank Reich unbestrittene Rückgriffsansprüche i. H. v. 10 % der Vollkosten.

Der Motorschaden ist von der Werkstatt des Frank Reich im Februar 2018 vollständig beseitigt worden.

Buchungen sind zu diesem Vorgang in 2017 nicht erfolgt.

b) Prozesskosten

Frank Reich führte seit dem 10.11.2016 einen Prozess gegen einen seiner Lieferanten. Nach dem Stand vom 31.12.2016 musste Frank Reich im Falle des Unterliegens mit Prozesskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) i. H. v. 10.000,00 € rechnen. Bis zum 31.12.2017 haben sich die Wertverhältnisse nicht geändert.

Ansprüche gegenüber einer Rechtsschutzversicherung bestehen seitens des Frank Reich nicht.

Frank Reich hatte deshalb zum 31.12.2016 zutreffend eine abgezinste Rückstellung i. H. v. 9.800,00 € bilanziert (aus Vereinfachungsgründen soll die HB mit der StB übereinstimmen!).

Am 12.5.2018 hat das Gericht entschieden. Frank Reich hat obsiegt. Die Kosten des Verfahrens hat der Unterlegene zu tragen.

Beim Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde auf Anweisung von Frank Reich wie folgt gebucht:

Buchungen:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
sonstige Rückstellungen	9.800	an	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	9.800

TEIL II - Jahresabschlussanalyse (15 Punkte)

Aufgabe 1: (max. erreichbare Punktzahl 3,0)

Als Instrument der Jahresabschlussanalyse werden u.a. Kennzahlen herangezogen, welche in Form absoluter Zahlen oder Verhältniszahlen (relative Zahlen) über quantifizierbare betriebswirtschaftliche Sachverhalte Aufschluss geben sollen.

Welche Formen von betriebswirtschaftlichen Vergleichen kennen Sie? Bitte beschreiben Sie diese.

Aufgabe 2: (max. erreichbare Punktzahl 5,0)

Stellen Sie die Berechnung nachfolgender Kennzahlen dar und berechnen Sie diese aufgrund der beigefügten Bilanz (Tabelle 1) der Mustermann GmbH auf den 31.12.2017:

1. Eigenkapitalquote
2. Fremdkapitalquote
3. Anlagendeckungsgrad I
4. Liquidität 3. Grades – wie wird diese alternativ genannt?
5. Working Capital

Aufgabe 3: (max. erreichbare Punktzahl 7,0)

Erstellen Sie die Kapitalflussrechnung der Mustermann GmbH auf den 31.12.2017 gemäß der in Tabelle 1 dargestellten Bilanz und der in Tabelle 2 dargestellten Gewinn- und Verlustrechnung auf dem dafür vorgesehenen Lösungsblatt (Anlage 1). Die Angaben sind auf TEUR **aufzurunden**.

Tabelle 1**Bilanz zum 31.12.2017 der Mustermann GmbH**

	2017	2016		2017	2016
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	47.961	76.986	I. Gezeichnetes Kapital	30.000	30.000
II. Sachanlagevermögen	1.026.179	279.191	II. Gewinnvortrag	1.885.425	1.378.595
			III. Jahresüberschuss	908.844	506.830
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte	523.003	210.602	1. Steuerrückstellungen	213.391	63.285
II. Forderungen aus LuL	3.989.142	2.894.966	2. Sonst. Rückstellungen	1.949.044	1.231.119
III. Sonst. Vermögensgegenstände	28.955	15.325	C. Verbindlichkeiten		
IV. Wertpapiere	654.655	941.087	1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	1.503.750	1.144.461
V. Kassen-/Bankbestände	1.045.728	744.102	(davon bis 1 J: 375.000 €, Vj. 300.711 davon RLZ > 1 J. 1.128.750 € Vj. 843.750 €)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	79.397	43.004	2. Verbindlichkeiten aus LuL	482.159	317.516
			3. Sonst. Verbindlichkeiten	379.394	472.823
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	43.013	60.634
	<u>7.395.020</u>	<u>5.205.263</u>		<u>7.395.020</u>	<u>5.205.263</u>

Tabelle 2:

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1.1.2017 bis zum 31.12.2017 Mustermann GmbH**

	2017 €	€	2016 €
1. Umsatzerlöse	12.412.384		9.653.535
2. Erhöhung (Vj. Verminderung) des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	312.401		152.262
3. Gesamtleistung		12.724.785	9.805.797
4. Sonst. betriebl. Erträge	243.053		318.599
		243.053	318.599
5. Materialaufwand Aufwendungen f. bezogene Leistungen	1.677.143		1.078.065
		1.677.143	1.078.065
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.777.527		5.534.855
b) soz. Abgaben u. Aufwen- dungen f. Altersvorsorge u. Unterstützungen	1.287.573		1.085.812
davon f. Altersversorgung 91.337,63 € (96.500,18 €)		8.065.100	6.620.667
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagever- mögens u. Sachanlagen	246.816		231.791
		246.816	231.791
8. sonst. betr. Aufwendungen		1.785.941	1.504.850
9. Zinsen u. ähnl. Erträge	103.695		88.325
10. Abschreibungen auf Wertpa- pierre des Umlaufvermögens	16.190		54.857
11. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	37.340		56.058
		50.165	- 22.590
12. Steuern vom Einkommen u. Ertrag		327.666	152.552
13. Ergebnis nach Steuern		915.337	513.881
14. sonst. Steuern		6.493	7.051
15. Jahresüberschuss		<u>908.844</u>	<u>506.830</u>

**TEIL III - Gesellschaftsrecht
(10 Punkte)**

Sachverhalt:

Werner Schneider betreibt in Leipzig unter der Firma Schneider e.K. ein Unternehmen zur Herstellung von Heimwerkermaschinen. Mit sofortiger Wirkung beteiligt er am 1.6.2018 seinen Sohn Raffael neben sich selbst als Komplementär und seine Tochter Christine als Kommanditistin mit einer Einlage von 200.000,00 € an dem Unternehmen. Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister erfolgt am 4.8.2018. Christine hat der sofortigen Aufnahme der Geschäftstätigkeit zugestimmt. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass alle Geschäfte über 50.000,00 € der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter bedürfen. In Ermangelung weiterer Absprachen gelten darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen.

Christine hat von dem übernommenen Kommanditanteil am 2.6.2018 einen Betrag von 100.000,00 € auf das Konto der KG eingezahlt, der Restbetrag ihrer Einlage wird erst 2019 einbezahlt werden.

Sohn Raffael schließt ohne Zustimmung von Werner Schneider am 5.7.2018 mit dem Lieferanten Blum GmbH einen Kaufvertrag über eine Lieferung Stahl im Wert von 100.000,00 €. Werner Schneider und Christine lehnen diesen Kauf gegenüber Raffael ab, da Ihnen der Preis erheblich zu hoch erscheint.

Der Lieferant des Stahls, die Blum GmbH, wendet sich zwecks Bezahlung direkt an Raffael und Christine.

Der Gläubiger Kunze OHG, dessen Forderung seit Februar 2018 gegenüber der Firma Schneider e.K. besteht, wendet sich zwecks deren Ausgleich dieser direkt an Raffael.

Raffael war bislang als Unternehmensberater (Wirtschaftsberatung) tätig. Er beabsichtigt weiterhin gelegentliche Beratungsaufträge anzunehmen.

Da im Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Christine möchte im Hinblick auf den zu erwartenden Jahresgewinn für 2018 am 15.10.2018 eine Entnahme i. H. v. 5.000,00 € tätigen.

Aufgaben:

Nehmen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen begründet Stellung zu den nachfolgenden Fragen:

1. Nehmen Sie Stellung zur Entstehung der KG und zu der Frage, ob der Kaufvertrag vom 5.7.2018 wirksam abgeschlossen wurde. Konnte Raffael diesen Vertrag ohne die Zustimmung der beiden anderen Gesellschafter abschließen?
2. Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Forderung der Blum GmbH auf Zahlung des Kaufpreises für den Stahl gegenüber Raffael und Christine.
3. Legen Sie begründet dar, ob Raffael der Forderung der Kunze OHG auf Ausgleich der Verbindlichkeiten aus dem Einzelunternehmen der Firma Schneider e.K. vom Februar 2018 nachkommen muss.
4. Nehmen Sie begründet Stellung dazu, ob Raffael neben seiner Komplementärstellung Unternehmensberatungsaufträge annehmen kann.
5. Begründen Sie, ob Christine Entnahmen im Laufe eines Geschäftsjahres tätigen darf.
6. Begründen Sie, ob Christine hinsichtlich des zu erwartenden Gewinns für 2018 mit einer Auszahlung ihres Gewinnanteils in 2019 rechnen kann.